

HAUPTSATZUNG

der Stadt Biedenkopf

in der Fassung des Sechsten Nachtrages vom 18. Dez. 2014

§ 1

Stadtverordnetenversammlung

Neben dem/der Stadtverordnetenvorsteher/Stadtverordnetenvorsteherin sind zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu wählen.

§ 2

Magistrat

Der Magistrat besteht aus dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin, dem/der ehrenamtlichen Ersten Stadtrat/Stadträtin und weiteren 8 ehrenamtlichen Stadträten/Stadträtinnen.

§ 3

Ortsbeiräte

Für die Stadtteile Kernstadt, Breidenstein, Dexbach, Eckelshausen, Engelbach, Kombach, Wallau und Weifenbach wird je ein Ortsbeirat eingerichtet. Er besteht im Stadtteil

Kernstadt aus	9 Mitgliedern
Breidenstein aus	5 Mitgliedern
Dexbach aus	3 Mitgliedern
Eckelshausen aus	5 Mitgliedern
Engelbach aus	3 Mitgliedern
Kombach aus	5 Mitgliedern
Wallau aus	7 Mitgliedern
Weifenbach aus	5 Mitgliedern

§ 4

Kommissionen

- (1) Kommissionen gehören jeweils 5 Stadtverordnete, 5 sachkundige Einwohner und einer vom Magistrat zu bestimmenden Zahl von Stadträten an, soweit nicht in Gesetzen oder anderen Satzungen der Stadt Biedenkopf abweichende Vorschriften getroffen sind.
- (2) Die sachkundigen Einwohner werden von der Stadtverordnetenversammlung aus den Vorschlagslisten der am Geschäftszweig der Kommissionen besonders interessierten Berufs- und anderen Vereinigungen oder sonstigen Einrichtungen gewählt. Auf den Vorschlagslisten sind möglichst mehrere sachkundige Einwohner zu benennen. Die Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Falls Vorschläge innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung nicht eingehen, bestehen Kommissionen nur aus Mitgliedern des Magistrats und der Stadtverordnetenversammlung.

§ 5 Ausländerbeirat

- (1) In der Stadt Biedenkopf wird ein Ausländerbeirat eingerichtet.
- (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 5 Mitgliedern.
- (3) Eine Briefwahl findet statt.

§ 5a Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt ist ab dem Haushaltsjahr 2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen.

Es gelten die Vorschriften der §§ 114a bis 114a der HGO.

§ 6 Ehrungen

- (1) Bürgern, die insgesamt mindestens 20 Jahre Stadtverordnete oder Ehrenbeamte waren, kann die Ehrenbezeichnung "Stadtältester" verliehen werden.
- (2) Zeiten einer Tätigkeit als Stadtverordneter, Gemeindevertreter oder Ehrenbeamter in einer Stadt oder Gemeinde, aus denen die Stadt Biedenkopf gebildet ist, sind bei der Errechnung der Mindestzeit nach Abs. 1 anzurechnen.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen – vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der in ausschließlicher Verantwortung der Stadt Biedenkopf betriebenen Internetseite www.biedenkopf.de. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird jeweils in der Tageszeitung „Hinterländer Anzeiger“ unter nachrichtlichem Hinweis auf die einschlägige städtische Internetseite und unter Angabe des Bereitstellungstages hingewiesen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages, im Falle der Veröffentlichung gem. Abs. 5 Satz 3 mit Ablauf des Erscheinungstages des „Hinterländer Anzeigers“ vollendet.
- (3) Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter der in Abs. 1 angegebenen Internetadresse dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung der Satzung oder Verordnung.
- (4) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Biedenkopf nach Kommunal- und Landtagswahlgesetz und den zu diesen Gesetzen erlassenen Verordnungen erfolgen im „Hinterländer Anzeiger“.

- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und deren Entwürfe und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Pläne, deren Entwürfe oder Zeichnungen und die dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen werden abweichend von Abs. 1 für die Dauer eines Monats, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Hainstr. 63, zur Einsicht für jedermann öffentlich ausgelegt. Das gleiche gilt, wenn eine öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung sind spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung im „Hinterländer Anzeiger“ und ergänzend gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung sind auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazugehörenden Texten, Begründungen oder Erläuterungen zu vermerken.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf der für die Auslegung vorgeschriebenen Frist vollendet.
- (7) Für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen gelten die Abs. 5 und 6 entsprechend, soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft, § 3 Satz 2 mit Wirkung vom 1. April 1997.

Gleichzeitig treten außer Kraft die Hauptsatzung vom 19. Dezember 1977, der 1. Nachtrag vom 16. April 1981, der 2. Nachtrag vom 20. März 1990, der 3. Nachtrag vom 26. Oktober 1990 und der 4. Nachtrag vom 17. September 1993.

Der Magistrat
der Stadt Biedenkopf

gez. Karl-Hermann Bolldorf
Bürgermeister